

Süßwarenindustrie

Kompakte KV-Zusammenfassung · Quellenabruf 2026-10-19

ARCHIV-VORSCHAU: automatisch aufbereitete Angaben, noch nicht fachlich freigegeben.

Normalarbeitszeit / Woche	38,5 Std.	aus KV-Text erkannt
Monatsteiler · berechnet	167	Berechnet · gerundet
Überstundenteiler	154	aus KV-Text erkannt
Nächster Erhöhungstermin	nicht bestätigt	
Letzte Erhöhung / Änderung	nicht bestätigt	

Erhöhungsart

Mindest-KV belegt · IST offen · Quellenhinweis · nicht bestätigt

Eine Anpassung der KV-Mindestbeträge ist im Text belegt. Ob darüber hinaus eine IST-Erhöhung oder Erhaltung der Überzahlung gilt, ist damit noch nicht geklärt.

Automatisch erkannte Textstellen. Gültigkeit und Geltungsbereich des Abschlusses sind nicht bestätigt.

[Quelle zur Erhöhungsart](#)

Zusammenfassung

Automatisch aufbereiteter Archivstand. Die Angaben sind noch nicht redaktionell geprüft.

Normalarbeitszeit laut Quellenstand: 38,5 Wochenstunden. Den zugehörigen Beleg findest du in den KV-Kennzahlen.

Geltungsbereich der Kennzahlen

Monatsteiler · berechnet

167: $38,5 \text{ Wochenstunden} \times 4,33 = 166,705$; auf ganze Stunden gerundet: 167. Grundlage Wochenarbeitszeit: Für ArbeitnehmerInnen, die dem Bäckereiarbeitergesetz unterliegen, beträgt die wöchentliche Normalarbeitszeit 38,5 Stunden einschließlich 1/4 Stunde bezahlte Pause täglich, gem. § 6 Abs. 1 BäckereiarbeiterInnengesetz.

167: $38,5 \text{ Wochenstunden} \times 4,33 = 166,705$; auf ganze Stunden gerundet: 167. Grundlage Wochenarbeitszeit: Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt ab 1. 1. 1987 38,5 Stunden.

[Originalquelle](#)

Lohnsätze

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

		Stundenlohn €	Monatslohn €	
1.	AbteilungsleiterInnen, MeisterInnen	16,80	2.813,58	
2.	2.a)	SpezialfacharbeiterInnen	16,47	2.758,31
2.b)	FacharbeiterInnen, ZuckerbäckerInnen	15,53	2.600,89	
3.	Qualifizierte ArbeitnehmerInnen	14,70	2.461,88	
4.	MaschinenführerInnen	14,01	2.346,32	
5.	Sonstige ArbeitnehmerInnen	13,84	2.317,85	

[Originalquelle](#)

Lehrlingseinkommen

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

	Tabelle I	Tabelle II
im 1. Lehrjahr	1.168,20	1.343,43
im 2. Lehrjahr	1.285,01	1.477,76
im 3. Lehrjahr	1.769,82	2.035,29
im 4. Lehrjahr	1.974,26	2.270,40

[Originalquelle](#)

Dienstalterszulage

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von	pro Stunde €	Euro/Monat
von 3 Jahren	0,43	72,01
von 5 Jahren	0,48	80,39
von 10 Jahren	0,54	90,44
von 15 Jahren	0,60	100,49
von 20 Jahren	0,64	107,18
von 25 Jahren	0,70	117,23

[Originalquelle](#)

Süßwarenindustrie

Zehrgelder

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb	€ 15,44
über 6 Stunden	
Bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb	€ 23,15
über 9 Stunden	
Bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb	€ 30,87
über 12 Stunden	

[Originalquelle](#)

Lohnzahlung

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

1. Lehrjahr mindestens	35 %,
2. Lehrjahr mindestens	45 %,
3. Lehrjahr mindestens	65 %,
4. Lehrjahr mindestens	70 %

[Originalquelle](#)

Süßwarenindustrie

Dienstalterszulage

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Originalspalte 1	Originalspalte 2	Originalspalte 3
Nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von	pro Stunde €	Euro/Monat
von 3 Jahren	0,43	72,01
von 5 Jahren	0,48	80,39
von 10 Jahren	0,54	90,44
von 15 Jahren	0,60	100,49
von 20 Jahren	0,64	107,18
von 25 Jahren	0,70	117,23

Automatisch zugeordneter Originalauszug; Bedingungen im Original prüfen.

[Originalquelle](#)

Haftungsausschluss & Anwendung

Allgemeine Information, keine individuelle Beratung. Angaben können unvollständig, veraltet oder fehlerhaft sein. Vor Abrechnung oder Einstufung den anwendbaren Original-KV, seinen Geltungsbereich und den Stichtag prüfen. Prognosen sind keine zugesagten Erhöhungen. Zwingende gesetzliche Ansprüche, insbesondere bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Personenschäden, bleiben unberührt. Vollständige Nutzungshinweise auf KVInfo.